

221 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 18

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Richterdienstgesetz-Novelle
1971 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Richterdienstgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 283, wird wie folgt geändert:

Art. II Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im § 26 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes vorgesehene vierjährige Rechtspraxis

wird für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 1979 für Personen, die bis einschließlich 30. Juni 1976 zu Richteramtsanwärtern ernannt wurden, auf drei Jahre herabgesetzt.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Im Hinblick auf den seinerzeit bestandenen Engpaß auf dem Personalsektor der Richter und den künftig erhöhten Bedarf an Richtern infolge der inzwischen verwirklichten großen Strafrechtsreform wurde gemäß Art. II Abs. 1 der Richterdienstgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 283, die vierjährige Rechtspraxis im Sinne des § 26 Abs. 1 RDG für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 1976 auf drei Jahre herabgesetzt.

Die angespannte Personallage auf dem richterlichen Sektor konnte wegen des steigenden Geschäftsanfalles und der äußerst ungünstigen Altersschichtung der Richter, die bis zum Jahre 1979 zu einem sprunghaften Ausscheiden von Richtern aus dem Aktivstand infolge Erreichung

der Altersgrenze führen wird, noch nicht behoben werden.

Es ist daher notwendig, eine Übergangsregelung zu schaffen, wonach ab dem 1. Juli 1976 noch drei Jahre lang Richteramtsanwärter mit einer dreijährigen Rechtspraxis zu Richtern ernannt werden können. Innerhalb dieser Übergangszeit wird getrachtet werden, die richterlichen Personalstände so weit aufzufüllen, daß Richteramtsanwärter mit einer vierjährigen Rechtspraxis ohne Nachteil für die Rechtsprechung zu Richtern ernannt werden können.

Mit der Vollziehung eines Gesetzes nach vorliegendem Entwurf tritt ein finanzieller Mehraufwand für den Bund nicht ein.